



**SAB**

**SALZBURGER  
ABFALLBESEITIGUNG GMBH**

A-5101 Bergheim, Aupoint 15  
Postfach 78

T: +43 (0)662 / 469 49-0  
F: +43 (0)662 / 469 49-15

E-mail: rhv@rhv-sab.at  
www.umweltschutzanlagen.at

**Ihr Entsorger mit Verantwortung**

# Geschäftsbedingungen

**Gültig ab 1.1.2009**

1. Für die Übergabe, Übernahme und Aufbereitung von Abfällen gelten die zutreffenden österreichischen Gesetze.
2. Anlieferungen erfolgen nur nach Vorliegen des vom Auftraggeber ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags- und Lieferscheinformulars, sowie auf Grund dieser Erklärung von der SAB erteilten Annahmезusage. Anlieferungszeitpunkt und -modalitäten sind vor Anlieferung mit der SAB im Einzelnen zu vereinbaren. Handelt es sich um gefährliche Abfälle und um Sonderabfälle im Sinne der §§ 5 - 7 Abfallnachweisverordnung, ist vom Abfallerzeuger der entsprechende Begleitschein beizugeben.
3. Der anzuliefernde Abfall muss nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung erfolgt auf dem SAB-Auftrags- und Lieferschein durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet allein für Folgen und Schäden, die infolge ungenügender oder unrichtiger Kennzeichnung entstehen.
4. Auftraggeber ist ausschließlich der Abfallerzeuger. Der Transporteur erklärt, dass er vom Abfallerzeuger zur Abfallbeseitigung bei der SAB beauftragt ist. Sollte ein Auftrag vom Abfallerzeuger nicht vorliegen oder kann der Abfallerzeuger nicht festgestellt werden, haftet der Transporteur für die Kosten der Beseitigung. Dieser bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag auf Beseitigung des Abfalls durch seine rechtsverbindliche Unterschrift, wobei die SAB nicht verpflichtet ist, die Unterschriftsberechtigung nachzuprüfen.
5. Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die SAB berechtigt, den Abfall zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und die Verrechnung verbindlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Menge des angelieferten Abfalls ist die "Wiegung" der SAB maßgebend. Eine Preisgruppenbestimmung auf Grund eingesandter Muster oder Proben ist unverbindlich.
6. Abfälle in Gebinden müssen in lagerungsfähigen, nach ADR und GGSt transportfähigen, beständigen, wasserdichten Behältern angeliefert werden, deren Verschluss gegen einfaches Öffnen gesichert sein muss. Für Schäden, die bei oder nach der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhaft beschaffener Behälter entstehen, haftet der Auftraggeber. Die Behälter sind weiters mittels Fassanhänger deutlich lesbar zu beschriften (Auftraggeber, Deklaration, SAB-Lieferscheinnummer). Mittels entsprechender Aufkleber ist auf die Gefahrenklasse hinzuweisen.
7. Bei den angelieferten Stoffen muss der Fremdstoffanteil angegeben sein. Vorgelegte Analysen bedürfen der SAB-Anerkennung. Im Zweifel gilt Punkt 5.
8. Fehlt die genaue Kennzeichnung des Abfalls, kann die Annahme verweigert werden.
9. Anlieferung, eventuell auftretende betriebsnotwendige Wartezeiten und Abladen des Materials sowie dessen Übergabe an die SAB an den von dieser dafür bestimmten Platz auf einer Sammelstelle oder an die Beseitigungsanlage gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Den Anordnungen des SAB-Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Die Kosten für die Beseitigung des Abfalls und eventuell sonstige Aufwendungen für Analysen, zusätzlich anfallende Arbeitszeiten udgl. werden nach der jeweils gültigen SAB-Preisliste in Rechnung gestellt.
11. Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber zum Ersatz von Verzugszinsen jedenfalls in Höhe von 8 %-punkten über dem Basiszinssatz - darüber hinaus in bankmäßig nachgewiesener Höhe - sowie zum Ersatz von anfallenden Mahn- und Inkassospesen verpflichtet. Kleinbetragsrechnungen unter 10,- € exkl. USt. sind bar ohne jeden Abzug bei Übernahme/Übergabe zu bezahlen.
12. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
13. Gerichtsstand ist Salzburg: Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg.



Zertifiziert nach OHSAS 18001:1999

GLN-Nr.: 9008390010266 · Firmensitz Bergheim · FN 69759m · Landesgericht Salzburg · DVR: 0132896 · UID: ATU 36831700  
Bank: UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000 · Kto.-Nr.: 00956040000 · IBAN AT10 1100 0009 5604 0000, BIC BKAUATWW

